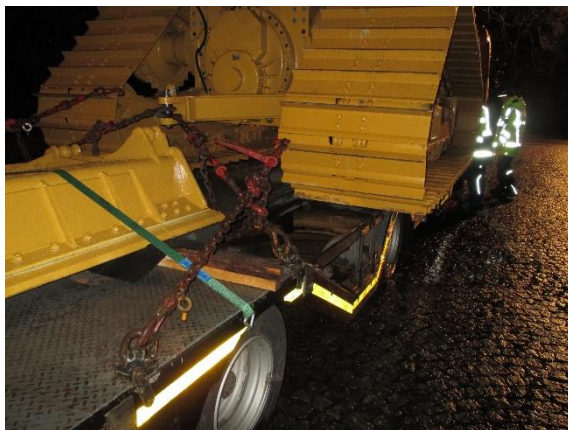


Ladungssicherung und Großraum- und Schwerverkehr



Zur Person

Peter Freudenthal, Dipl.-Verw.

- Bis 30.09.2021:

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen

- Seit 1.10.2021

Selbstständiger Berater, Referent und Ausbilder
für die Fachbereiche
Großraum- und Schwerverkehr,
Beförderung gefährlicher Güter, Verkehrssicherheit

Internationaler Sachverständiger für Ladungs- und Transportsicherheit
EuroKompZert ISO/IEC 17024:2012

Inhalt meines Vortrages

- Rechtliche Neuerungen im Bereich GST
- Ist die „Beauftragte Person Ladungssicherung (BPL)“ in den transportdurchführenden Unternehmen zu empfehlen oder gar notwendig?
- Konsequenzen bei mangelhafter Ladungssicherung bei GST - Untersagung der Weiterfahrt bis zur Behebung der Mängel?

Rechtliche Neuerungen im Bereich GST

Die Geschichte der neuen VwV-StVO 2021

- VwV-StVO 2017
- AG GST stellt fest, dass weitere Anpassungen an die VwV-StVO 2017 erforderlich sind
- Vorlage im Januar 2019 (!) der Entwürfe zur Änderung (VwV und RGST) an den BLFA-StVO
- Antragsrelease VEMAGS®
- Umsetzung durch Ländererlasse – Keine Änderung der VwV!
- „Wir warten auf die StTbV“
- Frühjahr 2021 Vorlage eines Entwurfs zur Änderung der VwV
- Zustimmung des Bundesrates im Juni 2021
- Veröffentlichung soll im Oktober 2021 erfolgen
- VwV-StVO tritt einen Tag nach der Veröffentlichung in Kraft !

Inhalt der neuen VwV-StVO 2021

- Einige redaktionelle Änderungen
- Bestätigungen - Vorlage auch in digitaler Form
- Klarstellung - Gesamtmasse und Achslasten nach 34 StVZO – Beiladung
- Fünf / Zehn vs. Zehn / Fünf (Zugmaschinen/Anhänger/Tiefladeauflieger)
- Unterschreitungen im anhörfreien Bereich sind mitgenehmigt
- Unterschreitungen außerhalb des anhörfreien Bereichs sind mitgenehmigt, bei
 - Unterschreitung der Abmessungen der LADUNG von bis zu 15 cm
 - Unterschreitung des Gewichtes oder Achslasten von bis zu 5%

Inhalt der neuen VwV-StVO 2021

- Einzelerlaubnis
- Kurzzeiterlaubnis
- Dauererlaubnis
 - Streckenbezogene Dauererlaubnis
 - Anhebung der 60t auf 68t
 - Flächendeckende Dauererlaubnis
- Fahrt über die Autobahnen – Kreuzungsbauwerke (Unter- / Überführung)
- Regelung für Militärische Transporte
- Kopie des Bescheides an den Verwaltungshelfer
- Spannungs-, Bündnis- oder Verteidigungsfall
- Ladungssicherungsgutachten ab 100 t **ODER** Einzelachslasten mit mehr als 12 t

Was fehlt noch?

- Anpassung der RGST 2013 an die VwV-StVO 2021
- Welche Änderungen sind jetzt in VEMAGS® erforderlich?
- Wann werden diese Änderungen umgesetzt?
- Wie gehen die Kontrolleure mit den neuen Vorschriften um?
- Konvoi?
- Gebühren?
- Einführung der neuen Straßen-Transportbegleitungs-Verordnung (StTbV)
- Umsetzung der StTbV?

Straßenverkehr-Transportbegleitungs-Verordnung (StTbV)

Erlass einer

Straßenverkehr-Transportbegleitungs-Verordnung,

mit der die Begleitung von Großraum- oder Schwertransporten durch
beliebige Private mit Anordnungsbefugnis an Stelle der Polizei ermöglicht
wird.

1 Bundes VO > 16 Länder VO??



Transportbegleitung
mit
Weisungsrecht

Richtlinien für Großraum- und Schwertransporte (RGST 2013)

Einarbeitung der Änderungen der VwV-StVO 2017

Einarbeitung des Antragsrelease VEMAGS®

Einarbeitung der Änderungen der VwV-StVO 2021

.....

.....



**Sind „Beauftragte Person Ladungssicherung (BPL)“
in den transportdurchführenden Unternehmen
empfehlenswert?**

Wie ist die Rechtslage?

Vorschriften

- Straßenverkehrsgesetz (StVG)
- Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)
- Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)
- Gefahrgutrecht (GGBefG, GGVSEB....)
- Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG)
- Strafgesetzbuch (StGB)
- Haftung

Verantwortliche

- Absender
- Fahrzeughalter
- Verlader
- Fahrzeugführer
- Entlader
- Entscheider für die Transportverpackung
- Gefahrgutbeauftragter
- Beauftragte Person Ladungssicherung
- Versanddisponenten
- Besteller von Fahrzeugen und Hilfsmitteln zur Ladungssicherung
- Versandleiter
- Beim GST auch der Bescheidinhaber

Nun die Frage:

Wie organisiere ich die Sache in meinem Betrieb?

Pflichten der Führungskräfte

Organisation nach VDI 2700 Blatt 5

Ladungssicherung auf Straßenfahrzeugen
Qualitätsmanagement-Systeme

Administrative Aufgaben (Kapitel 3)

Administrative Aufgaben sind Aufgaben, die unabhängig von der operativen Ladungssicherung anfallen können, jedoch wesentlichen Einfluss auf die Qualität der Ladungssicherung haben.

Solche Aufgaben können sein:

1. Organisation der betrieblichen Abläufe und Erstellen von Arbeitsplänen
2. Erstellen von Arbeits- und Verfahrensanweisungen
3. Beschaffen von Fahrzeugen und Hilfsmitteln zur Ladungssicherung
4. Prüfen und Instandhalten von Fahrzeugen und Hilfsmitteln zur Ladungssicherung
5. Auswahl, Ausbildung, Ein- und Unterweisung von Personen, die Aufgaben auf dem Gebiet der Ladungssicherung durchführen

4.4 Personal

Personen, die mit Aufgaben der Ladungssicherung betraut werden, müssen bestimmten Anforderungen genügen:

4.4.1 Einsatz

Der Unternehmer darf nur Personen mit Aufgaben der Lasi beschäftigen,

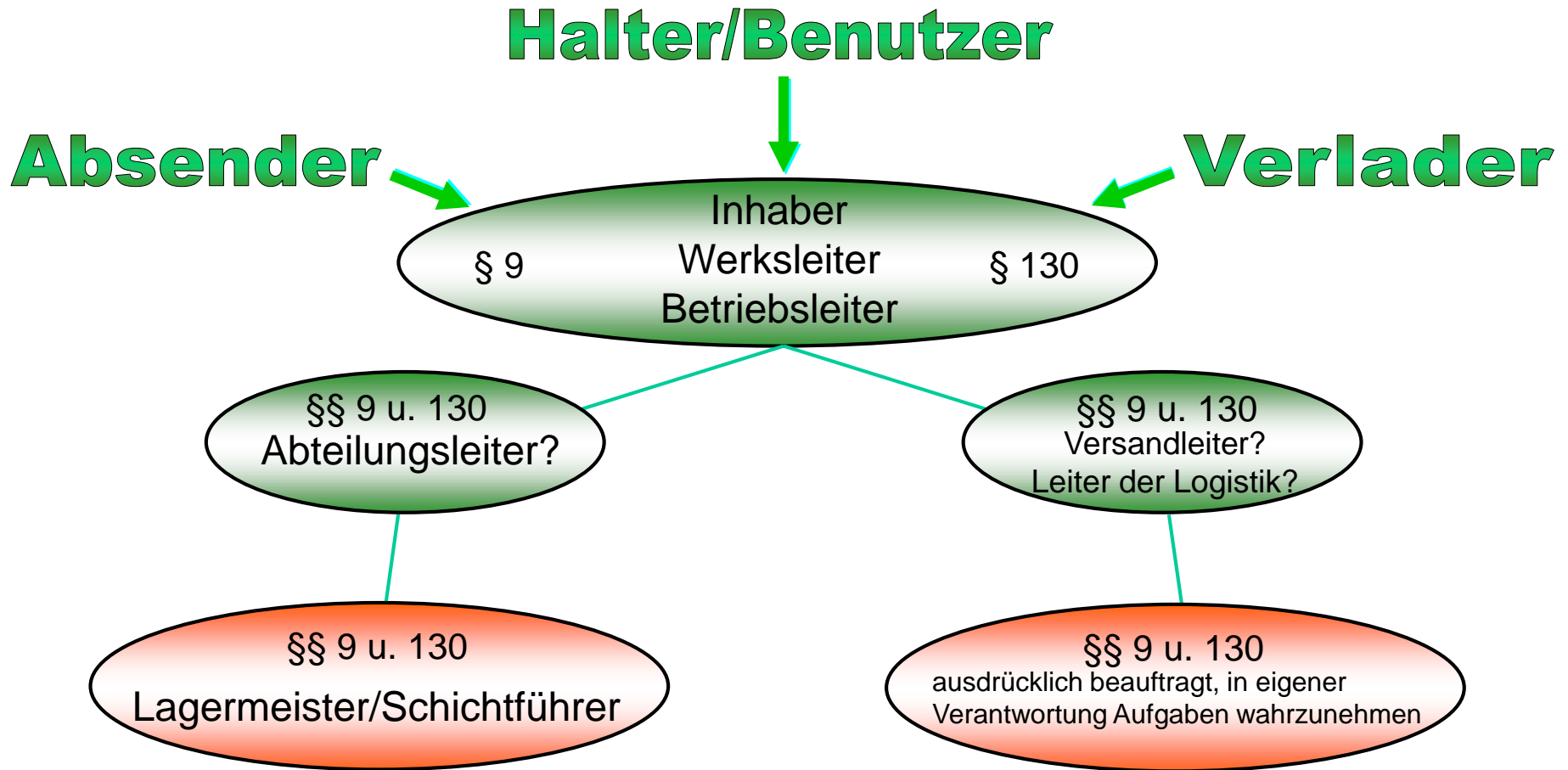
1. die körperlich und geistig geeignet sind,
2. die ausreichende Kenntnisse der Ladungssicherung haben und in der Durchführung ihrer Tätigkeit unterwiesen sind,
3. die ihre Befähigung hierzu dem Unternehmer nachgewiesen haben und
4. von denen zu erwarten ist, dass sie die ihnen übertragenen Aufgaben zuverlässig erfüllen.

Der Unternehmer führt eine Qualifikationsliste, aus der ersichtlich ist, welcher Mitarbeiter mit welchen Aufgaben betraut werden darf.

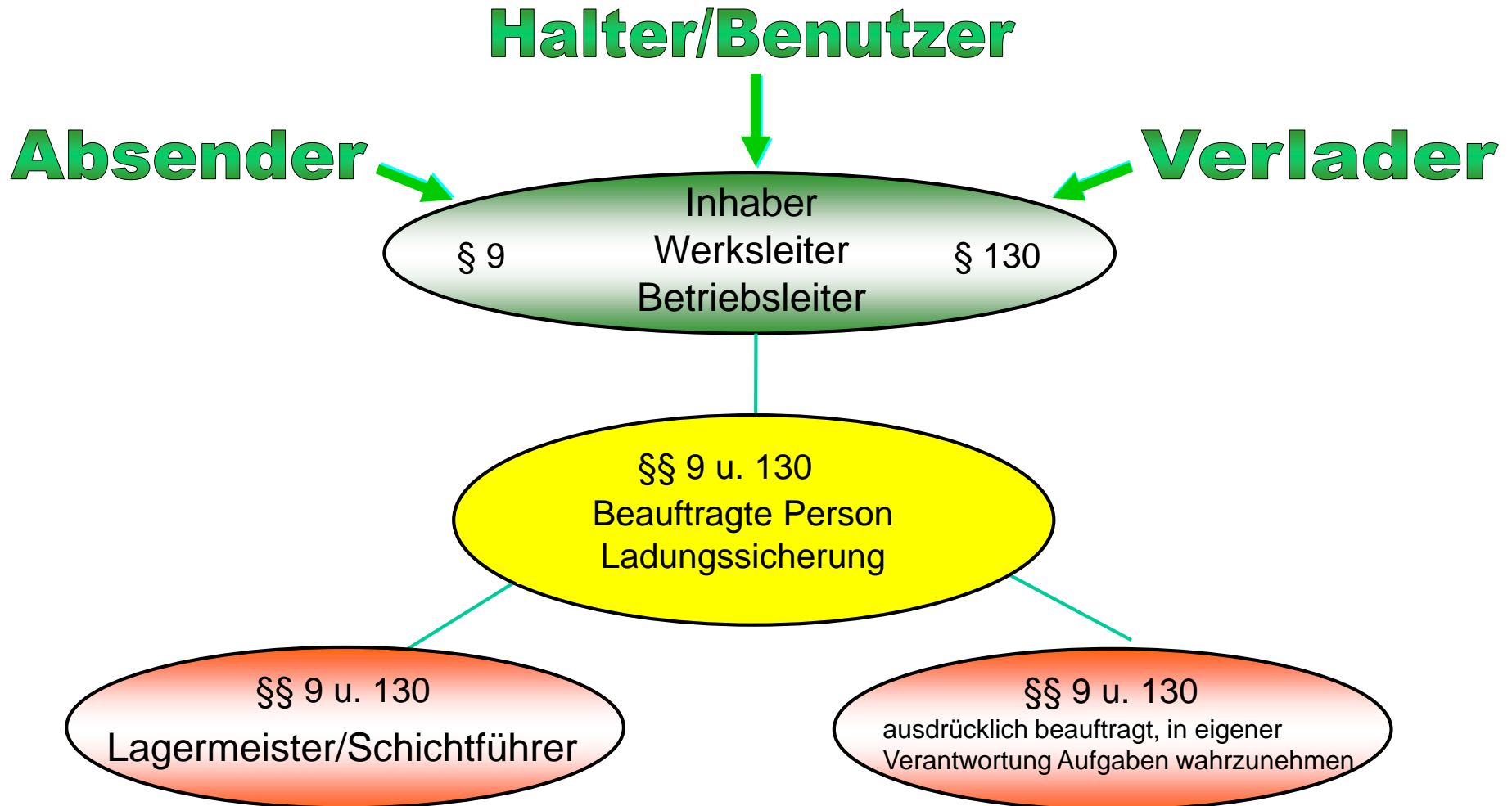
Pflichten der Führungskräfte

- Pflichten und Verantwortlichkeiten nach §§ 9 und 130 OWiG
- Übertragung von Aufgaben

Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)



Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)



Schaffung einer geeigneten Betriebsorganisation durch Aufgabendefinition

- Organisationsplan / Organigramm
- Geschäftsverteilungsplan
- Aufgabenübertragung auf geeignete Personen
- Ausbildung, Anleitung und Unterweisung der Mitarbeiter
- Angemessenes Controlling
- Überwachung der handelnden Mitarbeiter
- Planung und Durchführung von internen Kontrollen
- Dokumentation der durchgeführten Ladungssicherung
- Verhalten bei Anhörungs-, Bußgeld- oder Strafverfahren

Organisationsverschulden

Organisationsverschulden ist im Deliktsrecht die Haftung wegen der Verletzung von Organisationspflichten oder wegen Nichterfüllung rechtlicher Anforderungen an betriebliche organisatorische Maßnahmen. Damit wird das Verschulden in Organisationen nicht unbedingt der handelnden Person zugeordnet. In den typischen Anwendungsfällen wird damit ein organisationsbedingter Fehler eines Arbeitnehmers dem Arbeitgeber angelastet.

Organisationsverschulden

Um Organisationspflichten handelt es sich, wenn jemand die Verkehrssicherungspflicht auf Dritte überträgt und im Wege der Delegation dafür zu sorgen hat, dass der Dritte der Verkehrssicherungspflicht in gehöriger Weise nachkommt. Verletzt der Dritte die ihm delegierte Verkehrssicherungspflicht, so haftet der Übertragende wegen Organisationsverschuldens. Die primäre Organisationspflicht besteht darin, eine an den Aufgaben orientierte, zweckmäßige Organisation bei Unternehmensgründung zu schaffen. Dazu gehört die Wahl der richtigen Rechtsform bis hin zu einer geeigneten Aufbau- und Ablauforganisation. Von einer sekundären Organisationspflicht spricht man, wenn die Unternehmensleitung in eine bestehende Organisation eingreift, um auftretende Organisationsmängel zu beseitigen. Der wesentliche Unterschied zwischen gewöhnlicher deliktischer Haftung und Haftung aufgrund Organisationsverschuldens liegt darin, dass der Haftende bei mangelhafter Organisation in der Regel auch dann haftet, wenn den im Einzelfall handelnden Mitarbeiter kein Verschulden trifft.

Voraussetzungen für die Verschuldenshaftung aus Organisationsverschulden sind eine rechtswidrige Verletzungshandlung (auch Unterlassung), Verschulden und ein Schaden. Dann hat der Geschädigte einen Anspruch auf Schadensersatz. Die hiervon zu trennende Gefährdungshaftung (aus dem Produkthaftungsgesetz, Umwelthaftungsgesetz oder Wasserhaushaltsgesetz) ist anders geregelt.

Bei der Verschuldenshaftung muss sich ein Unternehmer das Fehlverhalten seiner Mitarbeiter zurechnen lassen, er kann sich jedoch bei guter Betriebsorganisation (hinreichende Auswahl, Anleitung und Überwachung der Mitarbeiter) nach § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB durch Entlastungsbeweis exkulpieren. Gegen derartige Schäden können sich Unternehmen durch eine D&O-Versicherung versichern.

Gerald Spindler, Unternehmensorganisationspflichten, 2011, S. 669

Ist die
„Beauftragte Person Ladungssicherung (BPL)“
in den transportdurchführenden Unternehmen
zu empfehlen oder gar notwendig?

JA!



Konsequenzen bei mangelhafter
Ladungssicherung bei GST –

Untersagung der Weiterfahrt
bis zur Behebung der Mängel?

Welche Konsequenzen bei mangelhafter Ladungssicherung bei GST?

- Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens
- Mündliche Verwarnung
- Verwarnungsgeldverfahren – bis 55 Euro
- Bußgeldverfahren – ab 60 Euro plus Bearbeitungsgebühr
- **§ 29a OWiG Einziehung des Wertes von Taterträgen**
- Strafverfahren

Ladungssicherung und Großraum- und Schwerverkehr (GST)

Ein Beispiel::

Bei einer Kontrolle wird festgestellt, dass die Ladung hinten statt mit zwei Ketten, nur mit einer Kette gesichert ist.



Fahrer: Bußgeld 85 Euro (60 + 25)

Halter: Bußgeld 270 Euro

Sie ordneten an, Obwohl die Verkehrssicherheit des Fahrzeuges durch die mangelhafte Ladungssicherung beeinträchtigt war.

Bußgeldverfahren eingestellt und Verfallsverfahren eröffnet:

Einziehung des Wertes von Taterträgen!

Berechnung nach km und Frachtrate etc. = ca. 2.700 Euro

Weitere Maßnahmen:

Untersagung der Weiterfahrt

Anfahrt eines anderen „geeigneten“ Fahrzeuges mit 2. Fahrer

Umladen

Neue Ladungssicherung

Kosten: ca. 3.000 Euro!

Was würde ich Ihnen in solchen Fällen raten?

- Sie sollten nicht alles akzeptieren, was man Ihnen „vorwirft“!
- Überprüfen Sie die Sachlage! Nicht jeder Tatvorwurf ist Richtig!
- Sie sollten einen kompetenten Partner an Ihrer Seite haben, den Sie in solchen Fällen ansprechen können!
- Sie sollten eine beauftragte Person Ladungssicherung (auch GST) haben!



Ich bin am Ende meines Vortrages
angelangt und bedanke mich bei Ihnen
für Ihre Aufmerksamkeit.